

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin

Vom 23. Dezember 1998

Auf Grund des § 46 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um im Güterverkehr, im Personenverkehr oder in der Verkehrsinfrastruktur eigenständig insbesondere folgende Funktionen verantwortlich auszuüben:
 1. Mitarbeit bei der kaufmännischen Steuerung von Unternehmen der Verkehrswirtschaft,
 2. Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben in der Verkehrswirtschaft, insbesondere
 - a) Verkehrsdienstleistungen unter Einsatz vorhandener Verkehrsträger im Rahmen der geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu konzipieren und zu realisieren,
 - b) betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Steuerungsinstrumente des Unternehmens für die Realisierung von Verkehrsdienstleistungen einzusetzen und
 - c) Mitarbeiter und Projektteams zu führen, mit Partnerunternehmen und Kunden dienstleistungsorientiert in Projekten und Teams zu kommunizieren und zu kooperieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ablegung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Speditionskaufmann/Speditionskauffrau, Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau, Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice, Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr, Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau oder Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau oder eines anderen kaufmännischen Ausbildungsberufs der Verkehrswirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen eines Verkehrsfachwirtes haben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung des Handlungsbereichs „Führung, Kommunikation und Kooperation“ ist zuzulassen, wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden hat.
- (4) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer
 1. den erforderlichen Abschluss des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
 2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zusätzlich zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweist.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile
 1. Grundlegende Qualifikationen,
 2. Spezifische Qualifikationen,
- (2) Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich nach den Handlungsbereichen
 1. Kaufmännische Steuerung und Personalwirtschaft,
 2. Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen,
 3. Führung, Kommunikation und Kooperation.
- (3) Im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ wird der Prüfungsteilnehmer nach seiner Wahl geprüft in:
 1. Güterverkehr,
 2. Personenverkehr oder
 3. Verkehrsinfrastruktur.
- (4) Die „Grundlegenden Qualifikationen“ sind anhand praxisorientierter Aufgaben und Fälle in den Handlungsbereichen „Kaufmännische Steuerung und Personalwirtschaft“ und „Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen“ jeweils schriftlich, im Handlungsbereich „Führung, Kommunikation und Kooperation“ mündlich zu prüfen. Für jede dieser schriftlichen Prüfungsleistungen stehen mindestens 90 und höchstens 180 Minuten zur Verfügung; die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt höchstens 300 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Handlungsbereich „Führung, Kommunikation und Kooperation“ beträgt in der Regel 30 Minuten. Für ihre Vorbereitung stehen dem Prüfungsteilnehmer bis zu 20 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.
- (5) Die „Spezifischen Qualifikationen“ gemäß Absatz 3 werden schriftlich geprüft. Die schriftliche Prüfung besteht aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben und Fällen aus Güterverkehr, Personenverkehr oder Verkehrsinfrastruktur. Die Prüfung dauert mindestens 180 und höchstens 240 Minuten.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn beide schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Schriftliche Prüfungsleistungen der Spezifischen Qualifikationen, die mit weniger als 50 Punkten aber mindestens 48 Punkten bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Die Ergänzungsprüfungen sollen nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 4 Zusatzqualifikationen

- (1) Aus dem Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ können auch weitere Teilprüfungen gesondert durchgeführt werden.
- (2) Zu weiteren Teilprüfungen gemäß Absatz 1 ist zuzulassen, wer bereits eine Prüfung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin bestanden hat.
- (3) § 3 Abs. 5, § 6, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (4) Über das Bestehen der weiteren Teilprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Grundlegende Qualifikationen

- (1) Im Handlungsbereich „Kaufmännische Steuerung und Personalwirtschaft“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Betriebswirtschaftliche Steuerung,
2. Kosten- und Leistungsrechnung,
3. Personalwirtschaft,
4. Recht und Haftung.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen bei der Erstellung von Verkehrsdienstleistungen erkennen, im Hinblick auf unternehmerische Ziele und Entscheidung beurteilen und in einzelne Maßnahmen umsetzen kann. Dabei soll er insbesondere die Maßstäbe der betriebswirtschaftlichen Effizienz, die Funktionsfähigkeit der sozialen Organisation des Betriebs, das Zusammenspiel der technischen, organisatorischen und sozialen Produktionsfaktoren und die rechtlichen Rahmenbedingungen in seine Arbeit einbeziehen können.

- (2) Im Handlungsbereich „Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Verkehrswirtschaft in der Volkswirtschaft,
2. Strukturen und Leistungserstellung der Verkehrsunternehmen/Logistik,
3. Außenwirtschaft,
4. Verkehrsdienstleistungen.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang der betriebswirtschaftlichen, der verkehrs- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen konzipieren und ihre Realisierungsmöglichkeiten realistisch einschätzen kann. Dabei soll er die Besonderheiten der Betriebswirtschaft von Verkehrsbetrieben, Standortfragen und moderne logistische Techniken berücksichtigen können. Er soll die Schnittstellen der Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang umfangreicher Dienstleistungsangebote erkennen und gestalten sowie Marketingkonzepte für seine Dienstleistungsprodukte entwerfen können. Die Ergebnisse sollen dem jeweiligen Stand an Sicherheit, Qualität und Umweltverträglichkeit entsprechen.

(3) Im Handlungsbereich „Führung, Kommunikation und Kooperation“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Unternehmensziele und Unternehmensorganisation,
2. Führung, Kommunikation und Kooperation.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die Funktionen und Bedeutung von Unternehmenszielen und Unternehmensorganisation in der Verkehrswirtschaft für die effiziente Erstellung und Realisierung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Partnerunternehmen und Kunden einschätzen und berücksichtigen kann. Er soll in der Lage sein, Mitarbeiter und Projektgruppen zu führen, Organisations- und Kooperationsformen bei Verhandlung, in Konfliktfällen, in der Teamarbeit, im Projektmanagement und Controlling sowie in der zwischenbetrieblichen Kooperation und im Umgang mit Kunden zweckmäßig zu gestalten, zu pflegen und zu nutzen. Dabei sollen die erforderlichen Methoden der Präsentation, Kommunikation und Motivierung eingesetzt werden.

§ 6 Spezifische Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ ist nach Wahl des Prüfungsteilnehmers zu prüfen:

1. Güterverkehr,
2. Personenverkehr oder
3. Verkehrsinfrastruktur.

(2) „Güterverkehr“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Verträge und Versicherungen in Güterverkehr und Logistik,
2. Standortanalyse, Märkte und Konzeptionierung von Produkten für Dienstleistungsunternehmen in Güterverkehr und Logistik,
3. Leistungserstellung und Auftragsabwicklung in Güterverkehr und Logistik,
4. Anwendung und Einsatz der Marketinginstrumente in Güterverkehr und Logistik,
5. Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement in Güterverkehr und Logistik.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die rechtlichen Rahmenbedingungen im Güterverkehr und in der Logistik kennt und auch unter dem Aspekt der Sicherheit bewerten kann. Er soll in der Lage sein, mittels einer Standortanalyse Dienstleistungsangebote im Güterverkehr und in der Logistik zu entwickeln sowie die Grundlagen eines diesbezüglichen Marketings anzuwenden. Dabei soll er den Zusammenhang zwischen einem sicheren sowie umweltverträglichen Transport und den Qualitätsansprüchen des Kunden erkennen und daraus Handlungsschritte entwickeln können.

(3) „Personenverkehr“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Reisevertrags- und Tarifrecht sowie Preisgestaltung im Personenverkehr,
2. Verträge und Versicherungen in Personenverkehr/Logistik,
3. Märkte und Konzeptionierung von Produkten für Dienstleistungsunternehmen in Personenverkehr/Logistik,
4. Leistungserstellung und Auftragsabwicklung und Logistik im Personenverkehr,
5. Anwendung und Einsatz der Marketinginstrumente in Personenverkehr/Logistik,
6. Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement in Personenverkehr/Logistik.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die tariflichen, preislichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Personenverkehr kennt und auch unter dem Aspekt der Sicherheit bewerten kann. Ferner soll er in der Lage sein, mittels einer Standortanalyse Dienstleistungsangebote im Personenverkehr zu entwickeln sowie die Grundlagen eines diesbezüglichen Marketings anzuwenden zu können. Dabei soll er den Zusammenhang zwischen einer sicheren und umweltverträglichen Beförderung und den Qualitätsansprüchen des Unternehmens und des Reisenden erkennen und daraus Handlungsschritte entwickeln können.

(4) „Verkehrsinfrastruktur“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Infrastrukturfinanzierung aus öffentlichen Mitteln,
2. Vertragsrecht, Versicherungs- und Haftungsrecht,
3. Grundlagen des Hoch- und Tiefbaus, Bauordnungsrecht,
4. Instandhaltung,
5. Märkte und Konzeptionierung von Produkten im Bereich Verkehrsinfrastruktur,
6. Leistungserstellung und Auftragsabwicklung im Bereich Verkehrsinfrastruktur,
7. Anwendung und Einsatz der Marketinginstrumente im Bereich Verkehrsinfrastruktur,
8. Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement im Bereich Verkehrsinfrastruktur.

Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er grundlegende Kenntnisse zu den gesetzlichen Grundlagen und möglichen Finanzierungsmodellen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur besitzt und auch unter dem Aspekt der Sicherheit bewerten kann. Ferner soll er, ausgehend von einer konkreten Marktsituation und unter Anwendung der Marketinginstrumente, Dienstleistungsangebote im Bereich der Infrastruktur entwickeln können. Dabei sollen die Qualitäts- und Umweltaspekte dieser Angebote eingeschätzt und berücksichtigt werden.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entsprach.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Bei der Leistungsbewertung ist die in der Anlage 2 aufgeführte Punktebewertungsskala zu verwenden. Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der einzelnen Prüfungsteile.
- (2) Die Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Handlungsbereich mindestens 50 Punkte erbracht hat.
- (3) Die Prüfung im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer darin mindestens 50 Punkte erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 10 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin mit Erfolg abgelegt hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildereignungsverordnung befreit.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2001 zu Ende geführt werden.
- (2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1998

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
E. Bulmahn